

## **Satzung**

### **über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Nassau vom 21. 11. 1974**

Aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz vom 15. 2. 1963 i.d.F. vom 22. 4. 1970 (GVBl. 1970 S. 142, BS 91-1) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419/73) wird folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Reinigungspflichtige**

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 LStrG der Stadt obliegt, wird den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücken auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

Ausnahmen von der Reinigungspflicht für einzelne Straßen oder Teile von Straßen oder Ausnahmen für bestimmte Reinigungspflichtigen regelt eine besondere Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Haus- oder Grundstücksnummer zuteilt wird.

(3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topografischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist.

(4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Grundstücke, die von einer öffentlichen Straße nur über eine längere, nicht öffentliche Zuwegung erreicht werden und so im Hinterland der Straße liegen, dass sie keine dieser Straße zugeordnete Seite aufweisen, gelten nicht als erschlossen im Sinne von Abs. 1 Satz 1.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks, Eigentümer und Besitzer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte, Anlieger und Hinterlieger, sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadtverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung soll mit Zustimmung der Stadtverwaltung gegenüber der Stadt eine der verantwortlichen Personen oder ein Dritter als reinigungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Stadt ist widerruflich. Die Stadt kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

## **§ 2 Reinigungspflichtige Fläche**

(1) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder –seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.

(2) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Absatz 1 Satz 2.

(3) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 3 Abs. 3 beschriebenen Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 1 und 2 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Absatz 1 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) (Absatz 1 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(4) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 1 bis 3 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen allen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.

## **§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen.

(2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:

1. Gehwege einschl. der Durchlässe und Fußgängerstraßen;
2. Fahrbahnen;
3. Radwege;
4. Parkplätze;

5. Prommenadenwege (Sommerwege und Bankette);
6. Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschl. der Durchlässe;
7. Böschungen und Grabenüberbrückungen;
8. Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes.

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbaurzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).

#### **§ 4 Leistungsfähigkeit der Reinigungspflichtigen**

(1) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) führt die Stadt an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsfähig anzusehen ist, entscheidet die Stadtverwaltung.

(2) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung kann die Gemeinde von den freigestellten Reinigungspflichtigen auf Grund einer besonderen Satzung Gebühren erheben.

#### **§ 5 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

Mit Zustimmung der Stadtverwaltung kann der Reinigungspflichtige (§1) die Reinigungspflicht auf einen Dritten, z. B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung der Stadtverwaltung ist jederzeit widerruflich.

#### **§ 6 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung**

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Besprengen und Säubern der Straßen (§ 7)
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 8)
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 9)
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

#### **§ 7 Besprengen und Säubern der Straßen**

(1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(2) Kehrricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen der Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht

besondere Umstände entgegenstehen, z. B. bei einem Wassernotstand.

(5) Die Zahl der mindestens erforderlichen Reinigungen richtet sich nach der Einteilung der Straßen in Reinigungsgruppen.

1. Reinigungsgruppe I – wöchentlich mindestens zwei Reinigungen,

2. Reinigungsgruppe II – wöchentlich mindestens eine Reinigung,

soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Die Zuordnung der Straßen in der geschlossenen Ortslage auf die Reinigungsgruppen ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Bei der Einteilung wird insbesondere die unterschiedliche Verschmutzung der Straßen berücksichtigt. In der Anlage werden Hauptverkehrsstraßen besonders bezeichnet. Die Straßen sind grundsätzlich in der Zeit vom 01. 04. bis 30. 09. bis spätestens 19.00 Uhr, in der Zeit vom 01. 10. bis 31. 03. bis spätestens 17.00 Uhr zu reinigen.

In der Reinigungsgruppe I soll die Reinigung nicht an aufeinanderfolgenden Tagen, sondern in angemessenen Abständen erfolgen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Das gilt insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter oder Stürmen.

(6) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalssumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Gemeindeverwaltung ortsüblich bekanntgegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

### **§ 8 Schneeräumung**

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt wird. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zu Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten zu räumen. Bei Tauwetter sind die Abflussrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

### **§ 9 Bestreuen der Straße**

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und –einmündungen. Die für eine Glatteisbildung aufgrund der allgemeinen Erfahrungen besonders gefährdeten Stellen werden in einer Anlage zu dieser Satzung bezeichnet.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz soll insbesondere auf Gehwegen

nur in geringer Menge zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden; die Rückstände sind nach dem Auftauen der Eis- und Schneerückstände unverzüglich zu beseitigen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der Später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

(4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten 07.00 bis 20.00 Uhr auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

### **§ 10 Umfang der Reinigung**

Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise, verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§1) auch diese außergewöhnliche Reinigung.

### **§ 11 Abwässer**

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

### **§ 12 Geldbuße und Zwangsmittel**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 9, 10, 11 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der GO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 500,- geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 48) findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt treten die Ortsstatute vom 11. 4. 1932 u. 7. 1. 1933 außer Kraft.

Nassau (Lahn), den 21. November 1974

Stadtverwaltung Nassau  
In Vertretung:

(Schönrock)  
I. Beigeordneter  
der Stadt Nassau

- 1.) Diese Satzung wurde in der Sitzung des Stadtrates am 26. 9. 1974 beschlossen.
- 2.) Diese Satzung wurde am 25. 10. 1974 dem Landratsamt gemäß § 24 Abs. 3 GO vorgelegt.  
Die Aufsichtsbehörde hat durch Schreiben vom 14. 11. 1974 Az. 10 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert.
- 3.) Die Satzung wurde am 21. 11. 1974 durch den I. Beigeordneten unterschrieben – ausgefertigt.
- 4.) a) Diese Satzung wurde am 27. 11. 1974 in dem Mitteilungsblatt „Nassauer Land“ öffentlich bekanntgemacht.  
Als Bekanntmachungstag gilt der 27. 11. 1974  
Verbandsgemeindeverwaltung Nassau  
In Vertretung:  
(Busch)  
I. Beigeordneter

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in dem Mitteilungsblatt „Nassauer Land“ Nr. 48.

5408 Nassau (Lahn), den 28. Nov. 1974  
Verbandsgemeindeverwaltung Nassau  
In Vertretung:  
(Busch)  
I. Beigeordneter

Anlage zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Nassau  
Zuordnung der Straßen in der geschlossenen Ortslage auf die Reinigungsgruppen  
(Hauptverkehrsstraßen sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.)  
Reinigungsgruppe I    Reinigungsgruppe II  
(wöchentlich mindestens zwei Reinigungen)    (wöchentlich mindestens eine Reinigung)  
Am Adelsheimer Hof    Ackerweg  
Am Eimelsturm    Dr.-Haupt-Weg  
Am Marktplatz    Elisenhütte

Amtsstraße    Feldstraße  
Arnsteiner Straße    Kaltbachstraße von Kreuzung Obertal bis  
Auf der Aesch    Kreuzung Unterer Bongert  
Am grauen Turm    Kaltbachstraße, restlicher Teil  
Bachgasse    Kaltbachtal  
Bahnhofstraße    Königsberger Straße  
Brühl    Leifheit-Straße  
Brühlweg    Lübener Straße  
Bachbergweg bis Höhe Kindergarten    Mittelpfad  
Emser Straße    Neuzebachweg  
Freiherr-vom-Stein-Straße    Oberer Bongert  
Furth    Scheubachweg  
Gerhart-Hauptmann-Straße    Unterer Bongert von Kreuzung Kaltbach-  
Grabenstraße    straße bis zur Einmündung Hömberger Str.  
Hintergasse    Unterer Bongert, restlicher Teil  
Hohe-Lay-Straße    Westerwaldstraße  
Hömberger Straße    Am Sauerborn  
Im Bienengarten    Friedhofstraße  
Kettenbrückstraße    Glockenstraße  
Kirchstraße    Hohlweg  
Lahnstraße    Im Hirtenberg  
Langenauer Straße    Im Hopfengarten  
Mühlpforte    Im Mühlbachtal  
Obertal    Im Rosengarten  
Obernhofer Straße    Im Schimmerich  
Oranienplatz    Mühlstraße  
Oranienplatz    Schulstraße  
Römerstraße    Taunusstraße  
Schlossstrasse    Zum Woog  
Späthestraße  
Windener Straße  
Am Burgberg bis Doppelhaus 4a und 4b  
und gegenüberliegendes Telefonhäuschen  
Bezirksstraße  
Brückenstraße  
Dienethaler Straße  
Am Burgberg, restlicher Teil

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

5408 Nassau (Lahn), den 21. 11. 1974

Verbandsgemeindeverwaltung Nassau

In Vertretung:

(Busch)

I. Beigeordneter

## Satzung

über die Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Nassau vom 21. 11. 1974

vom 15. Juli 1976

Aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz vom 15. 2. 1963 i.d.F. vom 22. 4. 1970 (GVBl. 1970 S. 142) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. 12. 1973 (GVBl. 1973 S. 419) wird folgende Satzung erlassen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### Artikel I

#### Satzungsänderung

Die Anlage über die Zuordnung der Straßen zu den einzelnen Reinigungsgruppen gemäß § 7 Absatz 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die bisher in der Reinigungsgruppe II erfassten Straßen

a) Kaltbachstraße von Kreuzung Obertal bis

Kreuzung Unterer Bongert

b) Unterer Bongert von Kreuzung Kaltbachstraße

bis zur Einmündung Hömberger Straße

werden der Reinigungsgruppe I zugeordnet.

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Diese Änderung der Anlage zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Nassau tritt mit Wirkung vom 1. Jan. 1976 in Kraft.

5408 Nassau (Lahn), den 15. Juli 1976

Verbandsgemeindeverwaltung Nassau

(Steinhäuser)

Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte in der Wochenzeitung „Nassauer Land“, Ausgabe Nr. 30, vom 21. Juli 1976

5408 Nassau (Lahn), den 21. Juli 1976

Verbandsgemeindeverwaltung Nassau

(Steinhäuser)

Bürgermeister

